

Richtlinien zu den Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen

Erzieherische Maßnahmen:

1. Ermahnungen
2. Gespräch mit der Schülerin
3. Beauftragung mit Sonderaufgaben, die geeignet sind, den Schülerinnen ihr Fehlverhalten einsichtig zu machen
4. Eintragung ins Klassenbuch bei Verstößen gegen Schulregeln
5. Eintragung ins Klassenbuch bei mehrfacher Störung des Unterrichts oder sehr ungebührlichem Verhalten. Alle Verhaltenseinträge, die zu einem Tadel führen können, werden in Rot eingetragen. Alle anderen Einträge erfolgen in einer anderen Farbe.
6. Nachsitzen (zeitnah innerhalb einer Woche, regulärer Unterricht darf nicht entfallen, Arbeitsgemeinschaften entfallen, Elternbenachrichtigung muss schriftlich oder telefonisch erfolgen)
7. Gespräch mit den Eltern

Die Entscheidung über die erzieherischen Maßnahmen trifft der einzelne Lehrer.

Ordnungsmaßnahmen:

1. Schriftlicher Tadel. Spätestens nach 3 Eintragungen in Rot wegen störenden Verhaltens erfolgt ein schriftlicher Tadel. Ein Tadel kann auch direkt bei schwerwiegendem Fehlverhalten anderen Mitschülerinnen oder Lehrkräften gegenüber gegeben werden.
2. Nach einem weiteren Verhaltenseintrag in Rot erfolgt eine Klassenkonferenz. Konsequenz des Tadels: Die Schülerin erhält die Verhaltensnote 3 im nächsten Zeugnis. Ein Tadel im ersten Halbjahr hat für das Jahreszeugnis keine Konsequenz mehr, wenn im zweiten Halbjahr eine Verbesserung des Verhaltens erfolgte und kein Tadel mehr erteilt wurde.
Bei mehreren Tadeln wegen Fehlverhaltens wird die Verhaltensnote auf 4 festgelegt.
3. Androhung des Ausschlusses vom Unterricht oder anderen schulischen Veranstaltungen
4. Ausschluss von einzelnen schulischen Veranstaltungen
5. Befristeter Ausschluss vom Schulbesuch (max. 5 Schultage)
6. Androhung der Entlassung aus der Schule
7. Entlassung aus der Schule
Der Entlassung von der Schule muss in der Regel eine Androhung der Entlassung vorausgehen.

Vor der Entscheidung über alle Ordnungsmaßnahmen ist der Schülerin Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Bei den Maßnahmen nach Nr. 3 bis 6 ist auch einer Lehrkraft ihrer Wahl und den Eltern Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Die Entscheidung über

Ordnungsmaßnahmen Nr. 1 trifft in der

Regel der Klassenlehrer

- Nr. 2 bis 5 trifft die Klassenkonferenz

Nr. 6 und 7 trifft die Gesamtkonferenz

Alle Ordnungsmaßnahmen sind aktenkundig zu machen und den Eltern mitzuteilen.

Ergänzung zu Punkt Nr. 8.3.1. Richtlinie zu den Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen